

Politische Rechte 19. April 2007

Ergänzung zur bereits publizierten Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative vom 5. April 2007

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetzesinitiative "Bussengelder für Steuerrabatt"

Mit dieser Initiative wird dem stetig wachsenden Bussengelderbudget Einhalt geboten. Verkehrssicherheit JA, neue Einnahmequelle für den Kanton NEIN! Die Einnahmen sollen in Form eines Steuerrabattes zurück an den Steuerzahler und nicht irgendwo im Budget verschwinden! Die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft stellen gestützt auf § 28 Absatz 1 und Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 das folgende formulierte Begehren:

Gesetz über die Verwendung der eingezogenen Bussengelder zugunsten steuerlicher Rabatte.

§ 1 Errichtung eines Sonderfonds

1. Der Kanton errichtet einen Sonderfonds "Bussengelder für Steuerrabatt".
2. In diesen Sonderfonds werden sämtliche durch den Kanton und die Gemeinden eingezogenen Bussengelder einbezahlt, welche aufgrund von Verletzungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes oder des Kantons erhoben worden sind.

§ 2 Steuerrabatt

1. Jeweils per Ende eines Kalenderjahres wird der gesamte Betrag im Sonderofnds durch die Anzahl aller natürlichen Steuerpflichtigen im Kanton geteilt.
2. Der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag wird pro Kopf jeder natürlichen steuerpflichtigen Person im Kanton jeweils jährlich als einmaligen Steuerrabatt gutgeschrieben.

§ 3 Verbot der Zweckentfremdung

1. Der Sonderfonds darf nicht zweckentfremdet werden.
2. Dem Sonderfonds dürfen keinerlei Kosten belastet werden, insbesondere nicht die Kosten für die Erhebung der Bussengelder.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt per 1. Januar jenes Kalenderjahres in Kraft, welches auf die Volksabstimmung folgt. (veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 5. und 19. April 2007)